

Das Wahrzeichen



Impressum

Herausgeber Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Text Marion Messerschmidt

Layout Claudia Ebel

Fotos © DRK-Bildarchiv, Generalsekretariat
© IKRK (Jessica Barry, Jon Björgvinsson,
Thierry Gassmann, Marko Kokic, Till Mayer,
Jean Nordmann, Thomas Pizer, Pedram
Yazdi u.a.)

Art.-Nr. 827 550

© 2007 Deutsches Rotes Kreuz e.V. Berlin
© 2007 DRK-Service GmbH, Berlin



Das Wahrzeichen

- symbolisiert Hoffnung und Menschlichkeit für alle Opfer von bewaffneten Konflikten und Katastrophen sowie die Bedürftigsten einer Gesellschaft
- kennzeichnet Menschen, Objekte und Orte, die durch die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle geschützt sind
- steht für die sieben Prinzipien der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität



Widerrechtliche Inbesitznahme

Hierbei wird das Wahrzeichen von Körperschaften oder Personen verwendet, die dazu nicht befugt sind (z.B. Handelsfirmen, Hilfsorganisationen, private Ärzte, Apotheker). Zudem kann es sich auch um die Verwendung des Wahrzeichens durch Personen handeln, die zwar gewöhnlich einen Anspruch darauf haben, es aber im konkreten Fall für Tätigkeiten verwenden, die nicht mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung übereinstimmen (z.B. durch Rotkreuzmitarbeiter für private oder geschäftliche Zwecke).



Heimtücke

Hier handelt es sich um die Verwendung des Schutzzeichens in bewaffneten Konflikten, um Kombattanten oder Kriegsmaterial zu schützen (z.B. ein mit einem Rotkreuzzeichen gekennzeichnetes Munitionslager). Solche Missbräuche stellen sowohl in internationalen als auch nicht-internationalen bewaffneten Konflikten Kriegsverbrechen dar.

Missbrauch des Wahrzeichens

Jeder Missbrauch des Wahrzeichens – sowohl in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes als auch schon in Friedenszeiten – kann seine Schutzfunktion mindern und die Effektivität humanitärer Hilfe untergraben.

Die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Missbräuchen des Wahrzeichens vorzubeugen und/oder sie zu ahnden. Hierzu gehören nicht nur Gesetzes- und Strafmaßnahmen, sondern auch die Information und Aufklärung der allgemeinen Öffentlichkeit, der Geschäftswelt und der medizinischen Berufsgruppen.

Die nationalen Gesellschaften, wie z.B. das Deutsche Rote Kreuz, arbeiten mit den staatlichen Behörden zusammen, um die korrekte Verwendung des Wahrzeichens sicherzustellen.

Es gibt drei Formen des Missbrauches:

Nachahmung

Hier handelt es sich um die Verwendung eines Zeichens, das zu Verwechslungen mit einem der Schutzzeichen führen könnte, indem Form oder/und Farbe nachgeahmt werden.



Historischer Hintergrund

1859

Henri Dunant wird Zeuge der Folgen der Schlacht von Solferino: Die Sanitätsdienste der Streitkräfte sind durch Tausende Tote und Verwundete überfordert. Es gibt kein einheitliches Schutzzeichen, um Verwundeten zu helfen und Tote zu bergen. Dunant leistet Hilfe vor Ort und veröffentlicht seine „Erinnerungen an Solferino“ im Jahre 1862.

1863

Im Komitee der Fünf, dem Vorläufer des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, engagiert sich Dunant für die Verwirklichung seiner Ideen:

- die Gründung nationaler Hilfsgesellschaften zur Verwundetenpflege im Krieg
- die völkerrechtliche Absicherung der Verwundetenpflege im Kriegsfall

1864

Mit der Verabschiedung der Ersten Genfer Konvention wird das rote Kreuz auf weißem Grund (in Umkehrung der Schweizer Flagge) als Schutzzeichen in bewaffneten Konflikten völkerrechtlich anerkannt.

1876

Im russisch-türkischen Krieg verwendet das ottomanische Reich den roten Halbmond auf weißem Grund. Andere muslimische Staaten folgen diesem Beispiel im Laufe der Jahre. Zudem entscheidet sich das Persische Reich für den roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund.

1929

Der Rote Halbmond und der Rote Löwe mit roter Sonne werden neben dem Roten Kreuz als Schutzzeichen völkerrechtlich anerkannt.

1949

Die Genfer Abkommen werden in ihrer heute gültigen Form verabschiedet. Darin sind das Rote Kreuz, der Rote Halbmond und der Rote Löwe mit roter Sonne als Schutzzeichen bestätigt. (GA I, Art. 38)

1980

Die Islamische Republik Iran verzichtet auf die Verwendung des Roten Löwen mit roter Sonne und nimmt stattdessen den Roten Halbmond an. Sie behält sich jedoch ein Rückgriffsrecht vor.

2005/07

Mit der Verabschiedung des III. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen im Dezember 2005 wird der Rote Kristall als zusätzliches Schutzzeichen etabliert.

Dieses neue Zeichen, frei von jeglicher kultureller, religiöser oder politischer Assoziation, soll den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, der Sanitätsdienste und des humanitären Hilfspersonals in Situationen ermöglichen, in denen das Rote Kreuz oder der Rote Halbmond keinen Respekt finden. Zudem können mit der Annahme des Roten Kristalls Nationale Gesellschaften, die keines der vordem anerkannten Zeichen führen möchten, als vollwertige Mitglieder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung anerkannt werden. Dies betrifft insbesondere die Israelische Nationale Gesellschaft.

Im Juni 2006 beschließt eine Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes eine entsprechende Anpassung der Statuten der Bewegung. Das III. Zusatzprotokoll tritt am 14. Januar 2007 in Kraft.

Völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen und ihre Verwendungszwecke

Folgende Wahrzeichen sind völkerrechtlich anerkannt:



Der Rote Löwe mit roter Sonne wird jedoch tatsächlich nicht mehr genutzt.

Die Wahrzeichen stellen den Oberbegriff dar und haben je nach Situation zwei Verwendungszwecke:

→ als Kennzeichen

→ als Schutzzeichen



Verwendung als Kennzeichen

Funktion:

- Verbindung von Personen und Objekten mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bzw. mit einer ihrer Komponenten

Gestaltung:

- klein; mit Umrandungen, Schriftzügen und anderen Ergänzungen

Verwendung in Konfliktzeiten:

- ausschließlich durch die Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Verwendung in Friedenszeiten:

- durch die Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- mit Zustimmung der Nationalen Gesellschaft und in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht auch durch Ambulanzen und unentgeltliche Hilfsposten von Dritten (z.B. Erste-Hilfe-Stationen)



Verwendung als Schutzzeichen

Funktion:

- Auslösung eines Reflexes des Nicht-Angreifens bei Kombattanten

Gestaltung:

- groß und weithin sichtbar; ohne Umrandungen, Schriftzüge und sonstige Ergänzungen

Verwendung in Konfliktzeiten:

- durch Sanitätsdienste und Seelsorgepersonal der Streitkräfte
- durch als solche anerkannte Zivilkrankenhäuser und zivile Sanitätseinheiten
- durch Personal und auf Material Nationaler Gesellschaften und anderer freiwilliger, als solche anerkannte Hilfsgesellschaften bei der Unterstützung der Sanitätsdienste der Streitkräfte

Verwendung in Friedenszeiten:

- durch Sanitätsdienste und Seelsorgepersonal der Streitkräfte
- durch Sanitätseinheiten (z. B. Krankenhäuser oder Erste-Hilfe-Stationen) und Transportmittel der Nationalen Gesellschaften zu Lande, zu Wasser und zu Luft, deren Verwendung zu Sanitätszwecken im Falle bewaffneter Konflikte festgelegt ist



Erweiterte Verwendungsmöglichkeiten durch das III. Zusatzprotokoll

In Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung können die Nationalen Gesellschaften eines der folgenden Wahrzeichen nutzen:



Anmerkung: Der Rote Löwe mit Roter Sonne ist zwar völkerrechtlich anerkannt, jedoch faktisch nicht mehr in Gebrauch.

Eine Nationale Gesellschaft, die sich für das Rote Kreuz oder den Roten Halbmond entschieden hat, kann in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter außergewöhnlichen Umständen und zur Erleichterung ihrer Arbeit vorübergehend auch den Roten Kristall nutzen.

Eine Nationale Gesellschaft, die sich für den Roten Kristall entschieden hat, kann in ihrem Hoheitsgebiet zu Kennzeichnungszwecken in den Roten Kristall eines der völkerrechtlich anerkannten Schutzzeichen oder eine Kombination davon einfügen.



Sie kann in den Roten Kristall auch ein anderes Zeichen einfügen, das vor der Verabschiedung des III. Zusatzprotokolls tatsächlich verwendet und den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz angezeigt worden war. Das einzige Beispiel hierfür stellt der von der Israelischen Nationalen Gesellschaft genutzte Rote Davidstern dar:



In Übereinstimmung mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften kann diese Nationale Gesellschaft in ihrem Hoheitsgebiet auch die Bezeichnung dieses eingefügten Zeichens verwenden und das Zeichen führen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie ihr Personal können unter außergewöhnlichen Umständen und zur Erleichterung ihrer Arbeit den Roten Kristall verwenden.

Die Sanitätsdienste und das Seelsorgepersonal der Streitkräfte der Vertragsstaaten des III. Zusatzprotokolls können alle völkerrechtlich anerkannten Schutzzeichen unbeschadet ihrer gegenwärtigen Zeichen vorübergehend verwenden, sofern dadurch ihr Schutz erhöht werden kann.